

Weisung 202310010 vom 30.10.2023 – Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung – Ziehung von Vertragsoptionen für laufende BaE-Maßnahmen

Laufende Nummer: 202310010
Geschäftszeichen: FGL11 - 5390 / 6511 / 6512 / II-1232
Gültig ab: 30.10.2023
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Information
SGB III: Weisung
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202310007 vom 24.10.2023 – Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung Anpassung der Fachlichen Weisungen BaE

Zusammenfassung

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung“ (Weiterbildungsgesetz) erfährt die Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) im Kontext der „Ausbildungsgarantie“ neue Regelungen, die ab 01.08.2024 rechtsverbindlich gelten. Für bestehende Verträge dürfen keine Optionen mehr gezogen werden. Damit ist sichergestellt, dass die neuen Regelungen flächendeckend ab 01.08.2024 umgesetzt werden. Maßnahmen, die ab dem 01.08.2024 beginnen, sind im Rahmen des Vergabeverfahrens neu einzukaufen.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 20.07.2023 hat der Gesetzgeber eine Ausbildungsgarantie eingeführt. Diese beinhaltet bei der BaE nach § 76 SGB III folgende gesetzliche Anpassungen:

Einführung eines Rechtsanspruchs für den förderfähigen Personenkreis

Erweiterung der Zielgruppen um junge Menschen aus unterversorgten Regionen

Erhöhung der Vermittlungspauschale auf 3.000 €

Einführung einer „fortgeführten“ Betreuung bei demselben Maßnahmeträger beim Übergang in betriebliche Ausbildung

2. Auftrag und Ziel

Um eine flächendeckende Umsetzung der unter Nr. 1 skizzierten Anpassungen sicherzustellen, werden die Vergabeunterlagen grundlegend überarbeitet und im Rahmen der bekannten Zeitschiene der Vergabeverfahren (PDF, Stand 01.08.2023) für Maßnahmebeginne ab 01.08.2024 zur Verfügung gestellt.

Die fortgeführte Betreuung beim gleichen Maßnahmeträger in laufende Maßnahmen aufzunehmen, wäre ein Eingriff in wesentliche Vertragskonditionen, die dem Wettbewerb zugrunde lagen. Das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung besteht auch für etwaige Optionsziehungen. Ab sofort sind für Maßnahmebeginne ab 01.08.2024 daher für geschlossene BaE-Verträge keine Optionen mehr zu ziehen.

Laufende Maßnahmen mit Beginn vor dem 01.08.2024 werden bis zum regulären Maßnahmeende fortgeführt. Junge Menschen aus Bestandsmaßnahmen, die eine weitere Förderung auch nach Übertritt in die betriebliche Ausbildung benötigen, können wie bisher auch, mit der Assistierte Ausbildung gefördert werden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen das zuvor beschriebene Vorgehen sicher.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift